

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 5

Thema: Elternarbeit in Kinderschutzverfahren

Leitung: Leiterin des Jugendamts Anke Frölich, Warendorf

Arbeitskreisergebnis

1. Anforderungen der Elternarbeit speziell in Kinderschutzverfahren muss fester Bestandteil des Studiums Soziale Arbeit sein.
→ Einstimmig
2. Die Implementierung einer Hilfe zur Erziehung im behördlichen Kinderschutzverfahren bedarf einer konkreten Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit unter Hinzuziehung aller relevanten, mit dem Kind befassten Professionen.
→ Einstimmig
3. Die Überprüfung familiengerichtlicher Entscheidungen nach § 1666 BGB, die zu einer Trennung der Kinder von den Eltern geführt haben, ist in Ergänzung des § 166 Abs. 2 FamFG im Rahmen einer gemeinsamen mündlichen Erörterung aller Beteiligten spätestens alle zwei Jahre durchzuführen.
→ 11 Zustimmungen, 2 Enthaltungen
4. Die gleichzeitige Verantwortung als „Leistungs-“ sowie „Eingriffsbehörde“ stellt einen Rollenkonflikt dar, welcher nur durch die Organisation voneinander unabhängiger Beratungseinheiten gelöst werden kann.
→ 12 Zustimmungen, eine Enthaltung
5. Als Basis für eine Qualitätssicherung müssen allgemein verbindliche Standards für die Elternarbeit in Kinderschutzverfahren festgesetzt werden. Diese ist regelmäßig unter wissenschaftlicher Begleitung zu evaluieren.
→ Einstimmig